



SATZUNG HAUS & GRUND BAD REICHENHALL UND UMGEBUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bad Reichenhall und Umgebung. Er führt den Namen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Bad Reichenhall und Umgebung e.V. - Haus & Grund Bad Reichenhall und Umgebung.
2. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bad Reichenhall.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgabe ist der Verein Mitglied des Landesverbandes, der Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben.

Für Verwalter und Makler von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - 4.1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen;
 - 4.2. durch Tod;
 - 4.3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - a) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - b) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - c) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung über den Ausschluss. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 der Satzung). Die Mitglieder oder deren Vertreter können die Einrichtung des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Über deren Höhe und die Form der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Sie sind zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
3. Neu eintretende Mitglieder des Vereins zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt.
4. Bei unterjähriger Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gewährt werden.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a. Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt,
 - c. der Landesverband Haus & Grund Bayern, dessen Mitglied der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch die Tages- bzw. Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebietung einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
5. Zwischen dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Zeitung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen; dabei wird der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 13 und 14 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnung- und Buchführung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neuwahl oder Wiederwahl.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Vorstandschaft oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.